



**GEMEINDE  
KNUTWIL**

**Gemeinde Knutwil**

---

## **Reglement über die Siedlungsentwässerung**

### **(Siedlungsentwässerungs-Reglement)**

Version vom 25.04.2021

---

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Aufgaben des Gemeinderates	4
<b>II. Art und Einleitung der Abwässer</b>	<b>5</b>
Art. 4 Begriffe	5
Art. 5 Einleitung von Abwasser	5
Art. 6 Versickernlassen von Abwasser	5
Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	5
Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer	6
Art. 9 Abwässer von privaten Schwimmbädern	6
Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche	6
Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.	6
Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	6
Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	7
Art. 14 Wasserversorgung und Abwasser	7
<b>III. Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke</b>	<b>8</b>
Art. 15 Grundlage	8
Art. 16 Entwässerungssysteme	8
Art. 17 Abwasseranlagen	8
Art. 18 Unterhalt durch die Gemeinde	9
Art. 19 Massnahmenplanung	9
Art. 20 Private Abwasseranlagen	9
Art. 21 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen	9
Art. 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften	10
Art. 23 Anschlusspflicht	10
Art. 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht	10
Art. 25 Abnahmepflicht	10
Art. 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums	11
Art. 27 Kataster	11
Art. 28 Bau- und Betriebsvorschriften	11
<b>IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen</b>	<b>12</b>
Art. 29 Bewilligungspflicht	12
Art. 30 Bewilligungsverfahren	12
Art. 31 Planänderungen	13
Art. 32 Baukontrolle und Abnahme	13
Art. 33 Vereinfachtes Verfahren	13
<b>V. Betrieb und Unterhalt</b>	<b>14</b>
Art. 34 Unterhaltspflicht Abwasseranlagen	14
Art. 35 Betriebskontrolle	14
Art. 36 Sanierung	14
<b>VI. Finanzierung</b>	<b>15</b>
Art. 37 Mittelbeschaffung	15
Art. 38 Grundsätze	15
Art. 39 Anschlussgebühren	16
Art. 40 Betriebsgebühren	18

Art. 41	Baubeiträge	19
Art. 42	Verwaltungsgebühren	19
Art. 43	Zahlungspflichtige	20
Art. 44	Gesetzliches Pfandrecht	20
Art. 45	Rechnungsstellung	20
Art. 46	Mehrwertsteuer	21
<b>VII.</b>	<b>Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen</b>	<b>21</b>
Art. 47	Rechtsmittel	21
Art. 48	Strafbestimmungen	21
<b>VIII.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>21</b>
Art. 49	Ausnahmen	21
Art. 50	Übergangsbestimmungen	22
Art. 51	Hängige Verfahren	22
Art. 52	Inkrafttreten	22

Die Gemeinde erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997, nachstehendes Siedlungsentwässerungs-Reglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

Das Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Das Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Einleitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

### **Art. 3 Aufgaben des Gemeinderates**

- 1 Der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer und für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen und Fragen im Zusammenhang mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.
- 2 Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf dem vorliegenden Reglement, eine Vollzugsverordnung in welcher unter anderem folgende Punkte geregelt werden:
  - a) Der Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet;
  - b) Die Gebührentarife;
  - c) Die Ausführungsbestimmungen zur Gebührenerhebung;
  - d) Die Voraussetzungen für die Übernahme von privaten Abwasseranlagen nach Art. 21;
  - e) Die Bedingungen und die Beitragshöhe für die Beiträge an die Erschliessung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 23.



## II. Art und Einleitung der Abwässer

### Art. 4 Begriffe

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

- a) Schmutzwasser
  - Häusliches Abwasser (WAS-H)
  - Industrielles Abwasser (WAS-I)
  - Abschlammwasser aus Kreislaufkühlsystemen (WAS-K)
  
- b) Regenwasser
  - Verschmutztes Regenwasser (WAS-R)
  - Nicht verschmutztes Regenwasser (WAR-R)
  
- c) Reinwasser
  - Brunnenwasser (WAR-B)
  - Sickerwasser (WAR-S)
  - Grund- und Quellwasser (WAR-G)
  - Kühlwasser aus Durchlaufsystemen (WAR-K)

### Art. 5 Einleitung von Abwasser

- 1 Die Einleitung von nicht verschmutztem, von vorbehandeltem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie. Die Dienststellen Verkehr und Infrastruktur bzw. Raum und Wirtschaft sind zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.
- 2 Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedarf der Bewilligung der Gemeinde.
- 3 Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

### Art. 6 Versickernlassen von Abwasser

Die zuständige kantonale Stelle für Versickerungen gemäss § 10 EGGSchG ist die Dienststelle Umwelt und Energie.

### Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

- 1 Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der Gemeinde.
- 2 Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich die Gemeinde an die Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie.

## **Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer**

- 1 Die Einleitung von Abwässern aus industriellen und gewerblichen Betrieben in die Abwasseranlagen bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.
- 2 Die Einleitung darf nur erfolgen, wenn die Abwässer der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.
- 3 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Projektgenehmigung und einer Betriebs- und Einleitbewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

## **Art. 9 Abwässer von privaten Schwimmbädern**

- 1 Abwässer von allen privaten Schwimmbädern und aus deren Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannensäler, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.
- 2 Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt der Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern verbindlich.

## **Art. 10 Zier-, Natur- und Fischeiche**

- 1 Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischeichen ist unter Beachtung der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
- 2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
- 3 Der Schlamm auf dem Grund der Teiche darf weder einem Oberflächengewässer noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder auf eine Deponie zu bringen.

## **Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.**

Für Gewässerschutzmassnahmen beispielsweise bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen sind die geltenden Normen verbindlich, insbesondere die SN 592'000 (Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung).

## **Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe**

- 1 Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.
- 2 Es ist insbesondere verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten:
  - a) Gase und Dämpfe;

- b) Giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
  - c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen, Siloballen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
  - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern;
  - e) Dickflüssige und breiige Stoffe wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbid-schlamm;
  - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
  - g) Grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 ° C;
  - h) Saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
  - i) Feste Stoffe und Kadaver;
  - j) Zement- und Kalkwasser.
- 3 Abfallzerkleinerer und Nassmüllpressanlagen dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

### **Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen**

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen und Chemikalien gelten

- a) die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung [ChemV]);
- b) die Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die Vorschriften der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) und
- c) die anerkannten Regeln der Technik.

### **Art. 14 Wasserversorgung und Abwasser**

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.



### III. Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke

#### Art. 15 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

#### Art. 16 Entwässerungssysteme

- 1 Die Sammlung und Einleitung der Abwässer erfolgt im Mischsystem, Trennsystem oder Teil-Trennsystem (bzw. modifiziertes Mischsystem). Das jeweilige Entwässerungssystem ist im Generellen Entwässerungsplan festgelegt.
- 2 Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser gemeinsam in Mischwasserleitungen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet.
- 3 Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Schmutzwasserleitungen haben das häusliche, gewerbliche und industrielle Schmutzwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Die Regenwasserleitungen nehmen das Regenwasser auf und leiten dieses zur Versickerung oder unter Retention in ein Gewässer.
- 4 Beim Teil-Trennsystem bzw. beim modifizierten Mischsystem werden häusliches, gewerbliches und industrielles Schmutzwasser sowie Regenwasser von Plätzen und Strassen, welches nicht oberflächlich oder via Sickermulde versickert werden kann, in die Schmutzwasserleitungen eingeleitet. Regenwasser von Dächern wird zur Versickerung gebracht oder unter Retention über Regenwasserleitungen in ein Gewässer geleitet.
- 5 Bei allen Systemen ist das Reinwasser in eine Versickerungsanlage oder unter Retention in ein Oberflächengewässer abzuleiten.

#### Art. 17 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen

- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz und die dazugehörigen Schächte;
- b) Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Abwasservorbehandlungsanlagen;
- d) Abwasserreinigungsanlagen;
- e) Sonderbauwerke und Spezialanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen, Messstationen;
- f) Gewässer oder Teile davon, soweit diese gemäss Art. 18 Abs. 2 als öffentliche Abwasseranlagen festgelegt worden sind.

### **Art. 18 Unterhalt durch die Gemeinde**

- 1 Die Gemeinde legt in einem Plan die Abwasseranlagen fest, für welche sie den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt übernimmt.
- 2 Öffentliche Gewässer oder Teile davon, die durch die Siedlungsentwässerung beansprucht werden, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen, sofern diese gemäss Abs. 1 im Plan der Gemeinde als solche festgelegt worden sind.
- 3 Die Gemeinde kann Beiträge bis maximal 90% an die Unterhaltskosten von Drainageleitungen im Eigentum der Unterhaltsgenossenschaft Knutwil/St. Erhard leisten, sofern diese durch die Siedlungsentwässerung mitbeansprucht werden und gemäss Abs. 1 im Plan der Gemeinde entsprechend gekennzeichnet und in die Gebührenberechnung ein-kalkuliert worden sind.

### **Art. 19 Massnahmenplanung**

- 1 Der Gemeinderat erstellt im Rahmen des Generellen Entwässerungsplans einen Massnahmenplan.
- 2 Er bestimmt im Rahmen seiner Finanzkompetenz die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeiträge gemäss Art. 41 der interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer fest.

### **Art. 20 Private Abwasseranlagen**

Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung mit Abwasseranlagen auf eigene Kosten vornehmen.

### **Art. 21 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen**

- 1 Die Gemeinde übernimmt, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt. Davon ausgeschlossen sind Leitungen, die einem einzelnen Grundstück dienen mit den dazugehörigen Kontrollschächten. Diese können nur für den betrieblichen Unterhalt übernommen werden. Es gilt das sogenannte Y-Prinzip.
- 2 Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.
- 3 In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.
- 4 Notwendige Anpassungen gemäss Art. 36 Abs. 3 bleiben Sache der Eigentümer.

**Art. 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften**

- 1 Die Gemeinde kann die an einer privaten Abwasseranlage Beteiligten zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten, soweit sich die Beteiligten über die Erstellung oder Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen können (§ 18 EGGSchG).
- 2 Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.
- 3 Im Übrigen finden die §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum ZGB Anwendung.

**Art. 23 Anschlusspflicht**

- 1 Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation einzuleiten. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst
  - a) die Bauzonen;
  - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
  - c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- 2 Die Gemeinde verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.
- 3 An die private Erschliessung mit Abwasseranlagen von bereits bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen kann die Gemeinde einen Beitrag leisten. Bedingungen und Umfang der Beiträge regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.

**Art. 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht**

- 1 Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen (Kleinkläranlage, Stapelung in einer abflusslosen Grube). Die Massnahmen sind durch die Dienststelle Umwelt und Energie zu genehmigen.
- 2 Landwirtschaftsbetriebe, welche die Voraussetzungen dazu erfüllen, können das häusliche Abwasser zusammen mit der betriebseigenen Gülle verwerten.

**Art. 25 Abnahmepflicht**

- 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aufzunehmen.
- 2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Gemeinde über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach dem Enteignungsgesetz festgelegt.



**Art. 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums**

- 1 Ist für die Erstellung von Leitungen oder Anlagen fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
- 2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
- 3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet ist die Bewilligung der Gemeinde bzw. der zuständigen kantonalen Stelle einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen.

**Art. 27 Kataster**

- 1 Die Gemeinde lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Der Kataster ist laufend nachzuführen.
- 2 Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
- 3 Der Kataster ist gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools zu erstellen.

**Art. 28 Bau- und Betriebsvorschriften**

- 1 Für den Bau der Abwasseranlagen und insbesondere die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich die Gemeinde an die SN 592000 und an die weiteren massgeblichen Normen und Richtlinien. Sie kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.
- 2 Es sind nur Rohrsysteme und Entwässerungsprodukte mit einem Zertifikat QPlus einzusetzen.
- 3 Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Sie erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.
- 4 Das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser eines Grundstücks sind unabhängig vom Entwässerungssystem bis zum letzten Einstiegschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu führen.
- 5 Private Hausanschlussleitungen haben so zu erfolgen, dass die Spülschächte auf den privaten Grundstücken und nicht auf der Strasse bzw. auf dem Trottoir gesetzt werden.

## IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

### Art. 29 Bewilligungspflicht

- 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für
  - a) den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
  - b) den Umbau oder die Änderung eines bestehenden Anschlusses;
  - c) die Wärmeentnahme aus oder die Wärmerückgabe in das Abwasser;
  - d) die Nutzung von Regenwasser für den Betrieb sanitärer Einrichtungen oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten;
  - e) die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein öffentliches Gewässer;
  - f) das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.
  
- 2 Sieht das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

### Art. 30 Bewilligungsverfahren

- 1 Zusammen mit dem Baugesuch sind folgende von der Bauherrschaft, von den Planverfasserinnen und Planverfassern und von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern unterzeichneten Pläne einzureichen:
  - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, evtl. 1:1000) mit eingetragem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis zum von der Gemeinde festgelegten Anschlusspunkt an die öffentliche Anlage;
  - b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
    - Alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Regenwasser des Vorplatzes versickert auf Grundstück über die Schulter usw.);
    - Alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie alle Sonderbauwerke mit Koten;
  - c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen (z.B. Mineralölabscheider);
  - d) Detailpläne von allfälligen Retentions- und Versickerungsanlagen usw.
  
- 2 Die Gemeinde kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Längenprofile, Formulare usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung bzw. die Anwendung dieses Reglements erforderlich ist.
  
- 3 Bei Baugesuchen für die Änderung von bestehenden Bauten und Anlagen ist für die Grundstücksentwässerung der Nachweis für einen funktionstüchtigen Zustand zu erbringen, und es ist gegebenenfalls ein Sanierungsprojekt einzureichen.



### Art. 31 Planänderungen

- 1 Für die Ausführung des Projekts sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- 2 Abweichungen von den genehmigten Plänen sind als Planänderungen nach § 202 PBG zu behandeln.

### Art. 32 Baukontrolle und Abnahme

- 1 Die Gemeinde sorgt für die notwendigen Umweltschutzkontrollen (z.B. Bodenschutz, gefährliche Güter, Baustellenentwässerung usw.) auf den Baustellen. Zu diesem Zweck kann sie von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept verlangen. Die Merkblätter des Zentralschweizerischen Umwelt-Baustelleninspektorats (ZUBI) sind zu beachten.
- 2 Die Fertigstellung von privaten Anschlussleitungen ist der Gemeinde rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeinde die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- 3 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.
- 4 Die Gemeinde prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Um festzustellen, ob die Schmutzwasserleitungen dicht sind, hat die Gemeinde Dichtigkeitsprüfungen (gemäss SN 592000 Kap. 5.12) anzuordnen.
- 5 Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.
- 6 Vor der Schlussabnahme hat die Bauherrschaft der Gemeinde folgende Unterlagen (gemäss SN 592000, Kap. 5.11.3) einzureichen:
  - a) Bereinigte Pläne der ausgeführten Entwässerungsanlagen;
  - b) Protokolle der Hochdruckspülung der Abwasserleitungen;
  - c) Protokolle der Sichtprüfung bzw. der Kanalfernsehinspektion;
  - d) Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung.
- 7 Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, kann die Gemeinde eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren unbenutztem Ablauf sie die verlangten Unterlagen auf Kosten der Bauherrschaft erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann die Gemeinde mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.
- 8 Kontrollen und Abnahmen befreien weder die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, die Bauleitung noch die Unternehmerinnen und Unternehmer von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

### Art. 33 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstücks im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die Gemeinde legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

## V. Betrieb und Unterhalt

### Art. 34 Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen

- 1 Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur, Erneuerung und Ersatz.
- 2 Abwasseranlagen sind von den Inhaberinnen und Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde gilt als Inhaberin für die nach Art. 21 von ihr in den baulichen Unterhalt übernommenen privaten Abwasseranlagen.
- 3 Unterlassen die Inhaberinnen und Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann die Gemeinde diese Arbeiten auf deren Kosten ausführen lassen.
- 4 Die Gemeinde erlässt einen Unterhaltsplan, welcher Aufschluss über die zeitliche und örtliche Staffelung von Unterhaltsmassnahmen gibt.

### Art. 35 Betriebskontrolle

- 1 Der Gemeinde steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen usw.) durchführen zu lassen. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- 2 Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Schächte, müssen jederzeit für Kontrolle und Reinigung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.
- 3 Die Gemeinde kann von den Inhaberinnen und Inhabern privater Anlagen den Nachweis mittels Kanalfernsehaufnahmen verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

### Art. 36 Sanierung

- 1 Die Inhaberinnen und Inhaber einer Abwasseranlage haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben.
- 2 Werden die Mängel trotz Mahnung nicht behoben, hat die Gemeinde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen und bei unbenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Ersatzvornahme einzuleiten.
- 3 Bestehende private Abwasseranlagen sind auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer an die geltenden Vorschriften anzupassen bei
  - a) erheblicher Erweiterung der Gebäudenutzung;
  - b) wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude;
  - c) gebietsweiser Sanierung von privaten Abwasseranlagen;
  - d) baulicher Sanierung am öffentlichen Kanalabschnitt im Bereich der Anschlussstelle;
  - e) Systemänderungen am öffentlichen oder privaten Leitungsnetz.



Der Gemeinderat legt die Bedingungen und Ausnahmen in der Vollzugsverordnung fest.

- 4 Sanierungen müssen nach den VSA-Richtlinien „Erhaltung von Kanalisationen“ erfolgen. Insbesondere sind Systeme einzusetzen, welche über ein VSA-Zertifikat verfügen.
- 5 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Gemeinde sind berechtigt, bestehende Leitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes geregelt ist, durch den Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen.

## VI. Finanzierung

### Art. 37 Mittelbeschaffung

- 1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.
- 2 Übersteigen die erforderlichen Gebühren den vom Regierungsrat festgelegten Maximalansatz, können für die Deckung der Kosten Steuermittel der Gemeinde eingesetzt werden.

### Art. 38 Grundsätze

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern, welche von der Gemeinde unterhaltene Anlagen der Siedlungsentwässerung mitbenutzen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren, Verwaltungsgebühren gemäss Art. 42 und sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 41 erfüllt sind, Baubeiträge.
- 2 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe ist die kantonale „Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung“ verbindlich.
- 3 Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von Art. 21 und Art. 23 Abs. 3 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer zu finanzieren.
- 4 Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Stelle ob die Veränderungen auf dem Grundstück zur Fälligkeit von Anschlussgebühren führt und ob sich die Grundlagen für die künftige Betriebsgebührenerhebung verändern.

### Art. 39 Anschlussgebühren

- 1 Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie wird aufgrund Schmutzwasserwerte (SW) gemäss SN 592 000 und Ergänzungen gemäss nachstehender Tabelle erhoben.

<b>Entwässerungsgegenstand</b>	<b>SW (l/s)</b>
Urinal wasserlos	0.10
Standurinal pro Person	0.20
Waschtisch, Wandbecken, Bidet, Urinal mit Druckspüler Schulwandbrunnen Waschrinne bis 3 Entnahmestellen Wäschezentrifuge bis 10 kg	0.50
Dusche nicht staubar	0.60
Bodenablauf DN 50	0.80
Dusche staubar Urinal mit Spülkasten Badewanne Waschrinne 4 – 10 Entnahmestellen Wandausgussbecken Spültische 1- und 2-fach Waschfontäne 6-10 Entnahmestellen Waschtrog Geschirrspülmaschine Haushalt Waschmaschine bis 6 kg	0.80
Bodenablauf DN 56	1.00
Waschmaschine 7 – 12 kg Geschirrspülmaschine Gewerbe Bodenablauf DN 70	1.50
Klosettanlage 6 – 7.5 l Spülwassermenge	2.00
Klosettanlage 9 l Spülwassermenge Stand-/Wandausguss (Fäkalien/Putzwasser) Waschmaschine 13 – 40 kg Steckbeckenapparat	2.50
Bodenablauf DN 100 Grosswanne, Saunatauchbecken	2.50
Autoabstellplatz in Einstellhalle	0.10
Aquarium mit ständiger Frischwasserzufuhr	2.50
Bodenablauf > DN 150 – DN 600	2.50
Schwimmbecken bis 10 m <sup>3</sup>	2.50
Schwimmbecken 10 – 60 m <sup>3</sup>	5.00
Schwimmbecken > 60 m <sup>3</sup>	7.00
Autowaschbox überdacht	5.00

- 2 Für die Einleitung von Reinwasser in eine Sauberwasserleitung wie ständig fliessendes Brunnenwasser, Kühlwasser, Überlauf von Wasserversorgungsanlagen in die Anlagen der Siedlungsentwässerung wird ebenfalls eine Anschlussgebühr mittels theoretischem Schmutzwasserwert (SW) gemäss nachstehender Tabelle erhoben.



Reinwasserquellen	SW (l/s)
laufende Brunnen	2.50
Zier-, Natur- und Fischteiche mit fließendem Wasser	2.50
Kühlwasser	5.00
Überläufe von Wasserversorgungen	5.00

- 3 Die Anschlussgebühr beträgt pro Schmutzwasserwert: zwischen CHF 300.- und CHF 700.- und wird vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgelegt.
- 5 Für Entwässerungsgegenstände und Reinwasserquellen, die nicht in obigen Tabellen aufgeführt sind, ordnet der Gemeinderat einen Schmutzwasserwert zu.
- 6 Nicht angerechnet werden Entwässerungsgegenstände in Schutzräumen.
- 7 Für die Einleitung von Regenwasser in die Anlagen der Siedlungsentwässerung wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie ist abhängig von der Grösse der horizontal gemessenen gebührenpflichtigen Fläche.

a) Die gebührenpflichtige Fläche setzt sich aus der gesamten befestigten Fläche (Dächer, Zufahrten, Strassen, Wege, Plätze, Arbeitsflächen, Park-, Umschlag- und Lagerplätze) zusammen, die über von der Gemeinde zu unterhaltende Abwasseranlagen entwässert wird (entwässerte Fläche). Durch Massnahmen zur Versickerung und/oder Retention von nicht verschmutztem Abwasser erfolgt eine Reduktion der entwässerten Fläche.

b) Bei vollständiger oberflächlichen Versickerung mittels einer durchlässigen Befestigung oder durch Ablaufen über die Schulter ins angrenzende sickerbare Gelände kann die ganze, von der Massnahme betroffene Fläche in Abzug gebracht werden.

c) Durch die Versickerung von nicht verschmutztem Wasser in Versickerungsanlagen kann an der von dieser Massnahme betroffenen Fläche ein prozentualer Abzug vorgenommen werden:

- bei vollständiger Versickerung, ohne Überlauf aus der Versickerungsanlage:  
Abzug von 100 % der an die Anlage angeschlossenen Fläche;
- bei teilweiser Versickerung bzw. bei Anlagen mit Überlauf:  
Abzug von 75% der an die Anlage angeschlossenen Fläche.

d) Anlagen zum Vorübergehenden Rückhalt von Regenwasser (Retentionsanlagen) erlauben einen prozentuellen Abzug an der an die Anlage angeschlossenen Fläche. Die Wirksamkeit einer Retentionsanlage wird aufgrund einer Regenmenge von 30 mm gemessen. Der Grad der Wirksamkeit ist wie folgt definiert:

$$n = \frac{\text{max. Speichervolumen der Retentionsanlage in m}^3}{\text{entwässerte Fläche in m}^2 \times 0.03 \text{ m}}$$

In Abhängigkeit vom Grad der Wirksamkeit können prozentuale Abzüge an der über die Retentionsanlage entwässerten Fläche gemacht werden:

- $n \geq 1$ : Flächenabzug in % = 75 % der an die Anlage angeschlossene Fläche
- $n < 1$ : Flächenabzug in % =  $n \times 75\%$  der an die Anlage angeschlossene Fläche

e) Einstellhallen und andere Bauten, die mit einer Grünfläche überdeckt sind, werden nicht zur gebührenpflichtigen Fläche gerechnet, falls die überdeckende Erdschicht mindestens eine Mächtigkeit von 0.3 m aufweist.

- f) bei periodischer Retention, wie z.B. zeitweiser Einleitung des Regenwassers in die Jauchegrube während der Sommermonaten, erfolgt die Verrechnung für die Ableitung gemäss lit. d) pro Monat der effektiven Benützung.
- 8 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt pro volle und angebrochene 10 m<sup>2</sup> gebührenpflichtige Fläche zwischen CHF 100.- und CHF 170.- und wird vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgelegt.
  - 10 Bei Neubauten, Ersatzneubauten sowie bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die zusätzlichen Schmutzwasserwerte und die zusätzlichen entwässerten Flächen erhoben. Für bereits vor dem Bau vorhandene Entwässerungsgegenstände bzw. Reinwasserquellen werden Schmutzwasserwerte gemäss den Tabellen in den Absätzen 1 und 2 zugewiesen.
  - 11 Werden Anlagen entfernt, für die bereits eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt mit Ausnahme von Abs. 12, keine Rückerstattung von Anschlussgebühren.
  - 12 Im Sinne eines Lenkungseffekts bei Umbauten können maximal 50 % der aufgrund zusätzlicher Schmutzwasserwerte entstehenden Anschlussgebühren durch die Reduktion von gebührenpflichtigen Flächen kompensiert werden.
  - 13 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung festgelegt.
  - 14 Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Abwassererzeuger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100%. Davon Ausgenommen ist die Entwässerung von Baustellen. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.

#### **Art. 40 Betriebsgebühren**

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der Abwasseranlagen sowie der Beiträge an den Gemeindeverband ARA Surental.
- 2 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. Gebührenanteil für Schmutzwasser (Mengengebühr),
  - b. Gebührenanteil für Regenwasser.
- 3 Ungefähr 70 % der Betriebsgebührenerträge wird für das Schmutzwasser erhoben (Mengengebühr). Die Berechnung dieses Gebührenanteils erfolgt proportional zum Wasserverbrauch (Trink- und Brauchwasser). Der Gebührensatz für die Mengengebühr liegt zwischen CHF 1.50 bis CHF 5.00 pro Kubikmeter Frischwasser.
- 4 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und / oder Brauchwasserverbrauch der abgelaufenen Ableseperiode.  
In Ausnahmefällen, bei denen ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers nachweislich nicht abgeleitet wird (beispielsweise Gärtnereien usw.), ist dieser Teil separat zu messen und eine entsprechende Mengenreduktion zu gewähren. Der dabei der Gemeinde entstehende Mehraufwand hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zu tragen. Die Details werden in der Vollzugsverordnung geregelt.



- 5 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall wird zur Betriebsgebühr ein Zuschlag erhoben. Dieser richtet sich nach den Abwassermengen und Schmutzstofffrachten und ist in der Vollzugsverordnung beschrieben.
- 6 Ungefähr 30 % der Betriebsgebührenerträge wird für das Regenwasser erhoben. Die Berechnung dieses Gebührenanteils erfolgt proportional zu der gebührenpflichtigen Fläche gemäss Art. 39 Abs. 7. Der Gebührensatz für die Regenwassergebühr liegt zwischen CHF 0.30 bis CHF 1.00 pro m<sup>2</sup> gebührenpflichtige Fläche.
- 7 Die Reduktion kann durch die Selbstdeklaration der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechnerinnen und Baurechner mittels Formularangaben erwirkt werden.
- 8 Die Gemeinde behält sich Kontrollen der tatsächlichen Situation auf den einzelnen Grundstücken und entsprechende Korrekturen nach Rücksprache mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vor.
- 9 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser und für das Ableiten von Regen-, Grund- Quell- oder Hangwasser aus Baugruben in die öffentliche Kanalisation wird neben der Betriebsgebühr eine Sondergebühr erhoben, die sich an der Einleitmenge je Zeiteinheit orientiert. Die Höhe der Sondergebühr wird durch den Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgelegt.
- 10 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb eines Grundstücks ist Sache der Zahlungspflichtigen gemäss Art. 43.
- 11 Die Betriebsgebührensätze werden von der Gemeinde mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig den neuen Gegebenheiten angepasst. Falls der ARA-Verband Surental die Einleitung von Regenwasser im Betriebskostenverteiler mitberücksichtigt, kann der Gemeinderat bei der Festlegung der Betriebsgebührensätze den über die Regenwassergebühr zu deckendem Anteil auf maximal 50 % erhöhen und den über die Mengengebühr zu deckendem Anteil auf minimal 50 % reduzieren.

#### **Art. 41 Baubeiträge**

- 1 Die Gemeinde kann von den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.
- 2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren nach kantonalen Perimeterverordnung.

#### **Art. 42 Verwaltungsgebühren**

- 1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

- 2 Entstehender Zusatzaufwand für die Erhebung und Verwaltung zusätzlicher Messwerte gemäss Art. 40 Abs. 4 sowie nicht fristgerecht eingereichte Formulare und Informationen können den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern verrechnet werden.

#### **Art. 43 Zahlungspflichtige**

- 1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühren, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 2 Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

#### **Art. 44 Gesetzliches Pfandrecht**

Für die Abgaben und Gebühren gemäss § 31 EGGSchG besteht an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Baukostenbeiträge für die Dauer von zehn Jahren und für jährlich wiederkehrende Gebühren für die Dauer von zwei Jahren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Artikel 53 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes für die Dauer von zwei Jahren je seit Fälligkeit.

#### **Art. 45 Rechnungsstellung**

- 1 Mit der Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung müssen 80 % der aufgrund der Baueingabe errechneten Anschlussgebühren bezahlt werden. Die endgültige Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses bzw. mit dem Beginn der Anlagenmitbenutzung.
- 2 Weigert sich ein Grundeigentümer ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.
- 3 Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- 4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.
- 5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr aufgrund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.



#### **Art. 46 Mehrwertsteuer**

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

### **VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen**

#### **Art. 47 Rechtsmittel**

- 1 Gegen Planungsentscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.
- 2 Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 3 Gegen die übrigen Entscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 4 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

#### **Art. 48 Strafbestimmungen**

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

### **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 49 Ausnahmen**

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.
- 3 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Siedlungsentwässerungsanlagen von Nachbargemeinden entwässert werden, kann die Gemeinde die Reglemente und Forderungen dieser Gemeinden mitberücksichtigen respektive mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. mit den Nachbargemeinden Vereinbarungen bezüglich Gebührenerhebung durch die Nachbargemeinden treffen.

## Art. 50 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im November 2022 basierend auf dem vorliegenden Reglement in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Oktober 2021 gemäss dem vorliegenden Siedlungsentwässerungs-Reglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem alten Reglement beurteilt.

## Art. 51 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Kantonsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

## Art. 52 Inkrafttreten

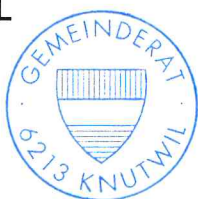
- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Urnenabstimmung auf den 1. Oktober 2021 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Siedlungsentwässerungs-Reglement vom 1. April 1998 unter Vorbehalt von Art. 50 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Knutwil, 25. April 2021

### GEMEINDERAT KNUTWIL



Priska Galliker  
Gemeindepräsidentin



Hanspeter Rinert  
Gemeindeschreiber

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021.



## ANHANG I: Wichtige Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
EGGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand am 10. August 1999)
KGSchV	Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997 (Stand am 1. März 2012)
LW-Zone	Landwirtschaftszone
SER	Siedlungsentwässerungs-Reglement
SN	Schweizer Norm
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907